

**Zielvereinbarung
zur
gesamstädtischen Steuerung
und Weiterentwicklung
der Sozialen Wohnhilfen**

zwischen

den Bezirksämtern von Berlin
vertreten durch die für Soziales zuständigen Stadträtinnen und Stadträte
sowie die für Finanzen zuständigen Stadträtinnen und Stadträte

und

der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch die Senatorin ODER den Staatssekretär

und

der Senatsverwaltung für Finanzen
vertreten durch den für Finanzen zuständigen Senator ODER Staatssekretär

Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung:

Der Senat und die Bezirke haben sich im „Zukunftspakt Verwaltung“ darauf verständigt, für ihre Zusammenarbeit Zielvereinbarungen als kooperatives Steuerungsinstrument zu nutzen. Diese sollen ein gemeinsames Grundverständnis über die Ziele und ihre Erreichung herstellen. Mittelfristig sollen ressortübergreifende und für beide Seiten verbindliche Zielvereinbarungen als bestimmendes Instrument gesamtstädtischer Verwaltungssteuerung etabliert und gesetzlich verankert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund.....	3
2. Festlegung gemeinsamer Ziele und Indikatoren	3
2.1. Gemeinsame Ziele	3
2.2. Operationalisierung der Qualitätsstandards und Indikatoren	5
2.3. Daten und Entwicklung von Ziel- und Standardwerten	9
3. Maßnahmen	9
3.1. Maßnahmenplanung	10
3.2. Zeitplanung	16
4. Steuerungsstruktur	16
5. Verbindung mit Ressourcenplanung, Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung.....	17
6. Schlussbestimmungen.....	19
Anlage 1 - Glossar	22
Anlage 2 - weitere Erläuterungen zu den Qualitätsstandards	22
Anlage 3 - Entwicklung des Fachstellenkonzeptes.....	23
Anlage 4 - Zeitstrahl	23
Anlage 5 - Produktblätter.....	23

1. Hintergrund

Wohnungslosigkeit in Berlin als Ballungsraum und wachsende Stadt stellt alle handelnden Akteur*innen vor große Herausforderungen. Der Senat will die Wohnungslosienpolitik bedarfsgerecht weiterentwickeln. Als Grundlage dafür hat er am 3. September 2019 die neuen „Leitlinien der Wohnungslosienhilfe und Wohnungslosienpolitik“ beschlossen.

In den Leitlinien wurde sich auf die Etablierung von Fachstellen „Soziale Wohnhilfen“ in den Bezirksämtern verständigt. Ein entsprechendes Fachstellenkonzept wurde in einem mehrstufigen Prozess entwickelt (siehe dazu auch Anlage 3).

Die Fachstellen sollen die erforderlichen Hilfen in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umsetzen. Die zentrale Zielsetzung ist die präventive Wirkung durch den Erhalt von Wohnraum über aufsuchende Hilfe und die schnellstmögliche Gewährung der individuell notwendigen Unterstützung der Betroffenen über alle Hilfebedarfsbereiche hinweg.

Das Fachstellenkonzept beinhaltet einheitliche, bedarfsorientierte Standards zu den verschiedenen Aufgaben sowie eine Musterstruktur. Die Einhaltung von Qualitätsstandards kann nur erreicht werden, wenn auch eine ausreichende Ressourcenausstattung und ein einheitliches IT-Fachverfahren sichergestellt werden.

→ Diese Zielvereinbarung unterstützt die Umsetzung der bezirklichen Fachstellen. Sie dient dazu, Voraussetzungen für die Umsetzung von Qualitätsstandards im Bereich der Sozialen Wohnhilfen zu schaffen, wobei hierbei zunächst das Thema Prävention von Wohnraumverlust betrachtet wird. Ferner bereitet sie den Abschluss einer Folgezielvereinbarung inhaltlich vor.

2. Festlegung gemeinsamer Ziele und Indikatoren

2.1. Gemeinsame Ziele

Die Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen ist auf ein übergeordnetes Steuerungsziel ausgerichtet, das durch ein Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und die Definition von Qualitätsstandards operationalisiert wird (vgl. zu den Begrifflichkeiten Anlage 1).

Übergeordnetes Steuerungsziel

Die Wohnungslosienhilfe soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden auf Grundlage der „Leitlinien der Wohnungslosienhilfe und Wohnungslosienpolitik“ vom 3. September 2019 in der aktuell geltenden Fassung.

Gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene

Die Leistungsberechtigten erhalten durch die Sozialen Wohnhilfen individuelle präventive Maßnahmen unverzüglich und aus einer Hand in definierter Qualität, um nach Möglichkeit ihren Wohnraum zu behalten und/oder adäquate Hilfe zu erhalten.

Definition von Qualitätsstandards in einzelnen Steuerungsfeldern

Es gibt nachfolgende vier Steuerungsfelder. Unter den Steuerungsfeldern liegt der Fokus in dieser Zielvereinbarung auf der Klient*innenperspektive bzw. auf der Perspektive von außen. Es wurden ausschließlich für diesen Bereich Qualitätsstandards entwickelt, welche aus dem Fachstellenkonzept abgeleitet wurden. Die weiteren Steuerungsfelder werden im Zuge der Folgezielvereinbarung konkreter unterlegt.

Steuerungsfeld	Qualitätsstandard
1. Klient*innenperspektive	<p>Sofortiges Tätigwerden der Sozialen Wohnhilfen bei Bekanntwerden von Mietschulden über Räumungsklagen¹ und -mitteilungen und nach Standardvorgehen zur Gewährleistung von individuellen Maßnahmen.</p> <p>Folgende Qualitätsstandards werden im Einzelnen definiert:</p> <p>1.1 Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen 1.2 Aktive Kontaktaufnahme inklusive aufsuchender Arbeit 1.3 Sofortiges Tätigwerden - Anschreiben Zwangsräumungen 1.4 Begleitung Zwangsräumungen 1.5 Einheitlicher Zugang zu den Sozialen Wohnhilfen</p>
2. Mitarbeitendenperspektive	<i>Qualitätsstandards in Bezug auf die Mitarbeitendenperspektive sollen bis zum Abschluss der Folgezielvereinbarung gemeinsam entwickelt werden.</i>
3. Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlicher Ressourceneinsatz)	<p>Einheitliche Bearbeitung von Vorgängen.</p> <p><i>Zur Prozessoptimierung der Sozialen Wohnhilfen wird seit Juni 2019 das Vorhaben „Gesamtstädtische Geschäftsprozessoptimierung Soziale Wohnhilfe (gGSWH)“ unter Leitung der GPM-Einheit des Bezirksamtes Mitte durchgeführt. Sie ist in die Erstellung der Zielvereinbarung eingebunden. Die Ergebnisse dieses GPO-Vorhabens sollen als Qualitätsstandards perspektivisch in die Folgezielvereinbarung einfließen.</i></p>
4. Rechtskonformität	<i>Im Rahmen der Folgezielvereinbarung werden auch Qualitätsstandards in Bezug auf die Rechtskonformität gemeinsam entwickelt.</i>

¹ Der Begriff „Räumungsklage“ meint in der vorliegenden Zielvereinbarung eine Klage wegen Räumung und Herausgabe von Wohnraum.

2.2. Operationalisierung der Qualitätsstandards und Indikatoren

Die gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards dieser Zielvereinbarung wurden mit nachfolgenden Indikatoren hinterlegt. Mit der vorliegenden Zielvereinbarung sollen auf dieser Grundlage Daten aus allen Bezirken erhoben werden, um Ist-Stände zu ermitteln (weitere Erläuterungen zu den Qualitätsstandards sind der Anlage 2 zu entnehmen). Für die Folgezielvereinbarung ist vorgesehen, dass Qualitätsstandards und die entsprechenden Indikatoren auch den Erfolg der Präventionsarbeit messbar machen (Erfolgsmessung), z. B. anhand der abgewendeten Räumungsklagen und der Auswirkung auf die Transferkosten (Nachweis Kostenersparnis).

Die Qualitätsstandards basieren auf folgendem Standardvorgehen zur Kontaktaufnahme (aus dem Fachstellenkonzept zur Thematik Präventionsarbeit), welches in den Bezirken zur Anwendung kommen soll:

- 1) Anschreiben nach Bekanntwerden der Mitteilung zur Räumungsklage,
- 2) wenn keine Reaktion erfolgt zweimaliger Versuch eines Hausbesuchs,
- 3) erneutes Anschreiben bei Räumungsmitteilung,
- 4) Anwesenheit bei Zwangsräumungen sowie
- 5) der Zugang zu den Angeboten der Sozialen Wohnhilfen soll dabei in allen Bezirken einfach und gleich gestaltet sein.

Steuerungsfeld 1.1 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen“ Die Fachstelle wird bei Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen in der Fachstelle sofort (= innerhalb von drei Arbeitstagen) tätig (= Versand des Standardanschreibens) mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch die Fachstelle.
Indikator	Anzahl der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind.
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenIAS aufbereitet.

Messgröße	Anteil der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Mitteilungen der Amtsgerichte zu Räumungsklagen (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.2 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Aktive Kontaktaufnahme durch aufsuchende Arbeit“ Wenn keine Reaktion auf das Standardanschreiben erfolgt, führt die Fachstelle bis zu zweimal einen Hausbesuch mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch. Der erste Hausbesuch erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Postausgang des Standardanschreibens (1.1) aus der Fachstelle, der zweite Hausbesuch folgt nach Ermessen. Hausbesuche sollten zu zweit durchgeführt werden.		
Indikator	Anzahl der Fälle, in denen bei nicht erfolgter Reaktion auf das Anschreiben mindestens ein Hausbesuch innerhalb von 10 Tagen erfolgt.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenIAS aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Fälle, in denen bei nicht erfolgter Reaktion auf das Anschreiben mindestens ein Hausbesuch innerhalb von 10 Tagen erfolgt ist, im Verhältnis zu allen Fällen ohne Reaktion auf das Anschreiben (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.3 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Sofortiges Tätigwerden - Anschreiben Zwangsräumungen“ Die Fachstelle wird bei Zugang der Mitteilung der Gerichtsvollzieher*innen über die Zwangsräumung in der Fachstelle sofort (= innerhalb von drei Arbeitstagen) tätig (= Versand des Standardanschreibens ²) mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch die Fachstelle.		
Indikator	Anzahl der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der/s Gerichtsvollzieher*in und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenIAS aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der/s Gerichtsvollzieher*in und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Räumungsmittellungen durch die Gerichtsvollzieher*innen (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.4 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Begleitung Zwangsräumungen“ Die Fachstelle ist bei der Zwangsräumung anwesend, wenn es zuvor keinen Kontakt der Klientel zur Fachstelle gab und dies nach fachlicher Einschätzung notwendig ist. Hausbesuche sollten zu zweit durchgeführt werden.		
Indikator	Anzahl der Zwangsräumungen mit Anwesenheit durch die Fachstelle in Fällen ohne vorherigen Kontakt der Klientel zur Fachstelle.		

² Siehe erläuternd hierzu auch Anlage 2, zu Qualitätsstandard 1.3.

Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenIAS aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Zwangsräumungen mit Anwesenheit durch die Fachstelle in Fällen ohne vorherigen Kontakt zur Fachstelle im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Zwangsräumungen ohne vorherigen Kontakt zur Fachstelle (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.5 Klient*innenperspektive	Qualitätsstandard „einheitlicher Zugang zu den Sozialen Wohnhilfen“ Alle Fachstellen Soziale Wohnhilfen bieten einen einfachen und gleich gestalteten Zugang zu ihren Angeboten.
Indikator	Anzahl der Standards, die von einem Bezirk eingehalten werden. Folgende sieben Standards für den einfachen und einheitlichen Zugang zu den bezirklichen Fachstellen sollen kurz- bis mittelfristig erreicht werden: <ol style="list-style-type: none"> 1) Einheitliche Sammel-Mailadresse 2) Sammel-Telefonnummer 3) Angebot der offenen Sprechstunde 4) Einheitliches Angebot der offenen Sprechstunde di, do 9 bis 12 Uhr 5) Einheitliches Angebot der telefonischen Sprechstunde mo bis do 9 bis 15 Uhr und fr 9 bis 13 Uhr 6) Einheitliche Gestaltung der Internetauftritte 7) Verwendung eines einheitlichen Informationsflyers
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Selbstauskunft der Bezirke an SenIAS. Die Daten werden von der SenIAS auf Plausibilität geprüft und aufbereitet.		
Messgröße	Binäre Messgröße (Standard erfüllt/ nicht erfüllt), Anteil der erfüllten Standards, die ein Bezirk einhält im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der vorgegebenen sieben Standards (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

2.3. Daten und Entwicklung von Ziel- und Standardwerten

Ein zentrales Ziel ist es, dass zu den abgestimmten Indikatoren Ist-Stände für alle Bezirke vorliegen und die dafür erforderliche Datenerhebung sichergestellt wird (vgl. Maßnahme 1 sowie Punkt 2.2). Darauf aufbauend sind die fehlenden Ziel- und Standardwerte zu den Qualitätsstandards für die Folgezielvereinbarung zu bestimmen. Die durch den Bezirksplafond pauschal eingestellten und verstetigten Mehrmittel geben den Rahmen für die Standardwerte (Mindestqualität) vor.

Für die berlinweit einheitliche Erfassung und Auswertung dieser Daten wird gemeinsam ein entsprechendes System aufgebaut. Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Verfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenIAS aufbereitet.

→ Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich, die Datenerhebung und -auswertung im Rahmen des Monitorings sicherzustellen. Darauf aufbauend sollen für eine Folgezielvereinbarung Ziel- und Standardwerte entwickelt werden.

3. Maßnahmen

Für die erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen werden konkrete Maßnahmen mit Meilensteinen vereinbart und in folgenden vier Maßnahmenpaketen umgesetzt:

Maßnahmenpaket I: Daten

Maßnahmenpaket II: Ressourcen

Maßnahmenpaket III: Standardisierung und Prozessoptimierung

Maßnahmenpaket IV: Fortentwicklung der Zielvereinbarung

Einige Maßnahmen sind bereits in der Umsetzung und sollen durch die Zielvereinbarung unterstützt werden.

→ Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich, die Umsetzung der Maßnahmen und die Erreichung der Meilensteine zu befördern.

3.1. Maßnahmenplanung

Paket I: Daten

Maßnahme 1: Ist-Erhebung in den Bezirken	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die Daten zu den gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards (vgl. Textziffer 2.2) werden berlinweit einheitlich auf Basis eines standardisierten Erhebungsbogens erhoben und ausgewertet. Die Ist-Stände aller Bezirke sind zu erarbeiten.
Federführung	SenIAS
Beteiligte	Bezirke, GPM-Beratung Mitte, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.12.2023

Maßnahme 2: Konzeptionierung eines steuerungsunterstützten IT-Fachverfahrens für eine datenbasierte, kennzahlengestützte Steuerung	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Konzeptionierung und technische Entwicklung eines IT-Fachverfahrens. Mit Hilfe des IT-Fachverfahrens werden Klient*innendaten strukturiert und in allen Bezirken einheitlich erfasst (Klient*innendatenbank). Dadurch werden Monitoring und Controlling, Wirkungskontrolle und Steuerung ermöglicht. Vorbehaltlich der weiteren Beratungen zum Doppelhaushalt 2022/2023 plant SenIAS, zur Entwicklung und Betrieb eines IT-Fachverfahrens Mittel einzusetzen.
Federführung	SenIAS
Beteiligte	GPM-Beratung Mitte, Bezirke, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), Personalvertretungen
Bis wann?	31.12.2023

Maßnahme 3: Klient*innen- und Mitarbeiter*innenbefragungen

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Es werden Mitarbeiter*innenbefragungen z. B. vorrangig hinsichtlich der Wirksamkeit der Arbeit, der Zufriedenheit, des Sicherheitsgefühls, der Einschätzung zum Verhältnis von Aufwand und Nutzen der Arbeit durchgeführt. Es werden Klient*innenbefragungen vorrangig zur Wirksamkeit der Maßnahmen des Maßnahmenpakets III dieser Zielvereinbarung durchgeführt.
Federführung	SenIAS
Beteiligte	Senatskanzlei, AfS, Bezirke, BlnBDI, ggf. GPM-Beratung Mitte, Personalvertretungen
Bis wann?	31.12.2022

Maßnahme 4: Berücksichtigung der Datenerhebung bei Fachprozessen

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Bei den Beschreibungen der Fachprozesse „Räumungsklagen“ und „Zwangsräumungen“ wird an der jeweils erforderlichen Stelle auf Datenerhebungsaktivitäten (Monitoring) verwiesen. Es werden eindeutige Messpunkte definiert, zu denen entsprechende Daten zu erheben sind (Zeitpunkte im Prozess). Die Mitarbeiter*innen werden dementsprechend befähigt und auf die Datenerhebung vorbereitet.
Federführung	GPM-Beratung Mitte
Beteiligte	bezirkliche Fachstellen, SenIAS
Bis wann?	31.12.2021

Paket II: Ressourcen

Maßnahme 5: Ermitteln der bisherigen und laufenden Personal-/Ressourcenausstattung

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Ab dem Jahre 2016 wird ein Zeitreihenvergleich über alle Bezirke für die betrachteten vier Produkte (und kumulativ für die Produktgruppe) hinsichtlich folgender Kennzahlen erstellt: <ul style="list-style-type: none"> • zugewiesene Produktbudgets und entstandene Produktkosten, • gebuchte Stellenanteile (unterschieden nach Wertigkeit), • Produktmengen (nur bei gleicher Bezugsgröße auch kumulativ) und • Produktmengen je Stellenanteil.
---------------------------------------	---

	Für die Jahre 2017 bis 2021 ist eine Übersicht für die Umsetzung des Personal-/Ressourceneinsatzes für Soziale Wohnhilfen in den Bezirken zu erstellen.
Federführung	Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke
Beteiligte	Produktmentorengruppe, Bezirke, SenFin
Bis wann?	31.12.2023

Maßnahme 6: Einrichten einer einheitlichen Kostenstelle „Fachstelle Soziale Wohnhilfen“ in allen Bezirksämtern

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die Einrichtung der Kostenstelle wird bis Ende 2021 vorgenommen. In allen Bezirken werden ab 01.01.2022 alle Kosten und Leistungen der Fachstelle Soziale Wohnhilfen vollständig unter einer Kostenstelle abgebildet, um eine differenzierte Kostenanalyse zu ermöglichen.
Federführung	Steuerungsdienst BA Mitte
Beteiligte	Bezirke
Bis wann?	31.12.2021

Maßnahme 7: Prognose der Personal- und Ressourcenbedarfe

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Im Zuge der noch erforderlichen Festlegung von Standard- und Zielwerten (vgl. Textziffer 2.2) werden Berechnungen zu den jeweils erforderlichen Ressourcenbedarfen (inklusive Personalbedarf) durchgeführt und mit dem aktuellen Ressourceneinsatz (vgl. Maßnahme 5) abgeglichen.
Federführung	SenIAS
Beteiligte	Bezirke unter Einbeziehung des bezirklichen GPM, Senatskanzlei, SenFin, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.12.2022

Paket III: Standardisierung und Prozessoptimierung

Maßnahme 8: Qualifizierung und Supervision der Mitarbeiter*innen

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Auf Grundlage einer Bedarfserhebung zu den Kernprozessen der Sozialen Wohnhilfe werden die Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfen zur Wahrnehmung der Aufgaben qualifiziert. Dies umfasst insbesondere die folgenden Teilmaßnahmen:
---------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Bedarfserhebung • Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes • Durchführung von Fortbildungen • Supervisionen (als laufendes Angebot) <p>Das Fortbildungskonzept wird mit den Inhalten der GStU-Fortbildungsreihe abgestimmt.</p>
Federführung	SenIAS
Beteiligte	alle bezirklichen Fachstellen, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.12.2023

Maßnahme 9: Vorlagen für einheitlichen Außenauftritt

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Es werden standardisierte Vorlagen für die Erfüllung der Qualitätsstandards 1.1, 1.3 sowie 1.5 erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Internetauftritt • Einheitlicher Flyer • Einheitliche Schreiben nach Eingang Räumungsklage und nach Eingang Info Gerichtsvollzieher*in (Zwangsräumung)
Federführung	AG Fachstellenkonzept
Beteiligte	SenIAS, Bezirke, GPM-Beratung Mitte
Bis wann?	31.12.2021

Maßnahme 10: Evaluierung der Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung über Mietschulden

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Die Sozialen Wohnhilfen haben über die Bereitstellung eines Musterbeschlusses für die Trägerversammlung und einer Musterverwaltungsvereinbarung die Möglichkeit, die Entscheidung über Mietschulden im Sinne der „Leistungen aus einer Hand“ gem. § 44b IV SGB II auf den kommunalen Träger zu übertragen (Beratung, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung über Mietschulden durch die Soziale Wohnhilfe, Bescheiderteilung, Leistungsgewährung und Darlehenstilgung über das Jobcenter). Die Sozialen Wohnhilfen, die diese Möglichkeit nicht nutzen, werden weiterhin die Tätigkeit auf Grundlage der bezirklichen Kooperationsvereinbarungen gestalten (Beratung, Sachverhaltsermittlung und</p>
---------------------------------------	---

	<p>Stellungnahmen durch Soziale Wohnhilfen, Entscheidung zur Übernahme von Mietschulden sowie Bescheiderteilung, Leistungsgewährung und Darlehenstilgung über das Jobcenter).</p> <p>Nach einer Pilotierungsphase werden die Erfahrungen beider Verfahren evaluiert. Ziel ist herauszufinden, wie die Verfahren jeweils den Erhalt von Wohnraum unterstützen.</p>
Federführung	SenIAS
Beteiligte	bezirkliche Fachstellen, Regionaldirektion
Bis wann?	31.12.2022

Maßnahme 11: Instrumente zur aktiven Kontaktaufnahme umsetzen

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Es werden zentrale Instrumente der aktiven Kontaktaufnahme (Präventionsarbeit) durchgeführt. Diese Instrumente sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen (Versand des Standard-Anschreibens) • Aktive Kontaktaufnahme durch aufsuchende Arbeit (Hausbesuch) • Sofortiges Tätigwerden bei Mitteilung über die Zwangsräumung • Begleitung bei Zwangsräumungen
Federführung	bezirkliche Fachstellen, SenIAS
Beteiligte	GPM-Beratung Mitte, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	01.08.2022

Paket IV: Fortentwicklung der Zielvereinbarung

Maßnahme 12: Evaluation der Zielvereinbarung

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Die Zielvereinbarung wird einer Evaluation unterzogen. Die Evaluation erstreckt sich dabei insbesondere auf die Frage, ob die definierten Qualitätsstandards mit den eingeleiteten Maßnahmen erreicht werden können. Sie werden hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert, um anschließend über eine Ausdehnung oder Eingrenzung bzw. Beibehaltung oder Beendigung der Maßnahmen zu entscheiden.</p> <p>Die Ergebnisse der Evaluation werden im Rahmen der Erarbeitung einer Folgezielvereinbarung (vgl. Maßnahme 13) berücksichtigt.</p>
---------------------------------------	---

Federführung	SenIAS
Beteiligte	AG Zielvereinbarung
Bis wann?	31.03.2023

Maßnahme 13: Erarbeitung der Folgezielvereinbarung	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Die vorliegende Zielvereinbarung wird weiterentwickelt und durch eine konkretisierende Folgezielvereinbarung abgelöst.</p> <p>Die Folgezielvereinbarung berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Steuerungsfeld Klient*innenperspektive werden die existierenden Qualitätsstandards fortentwickelt. • Für die Steuerungsfelder Mitarbeiter*innenperspektive, Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlicher Ressourceneinsatz) und Rechtskonformität werden erstmalig Qualitätsstandards entwickelt. • Für das Produkt 80921 „Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit“ wird mindestens ein Qualitätsstandard zwecks Abbildung des Produkts gebildet. Kann kein entsprechender Qualitätsstandard gebildet werden, so ist zu prüfen, ob das Produkt in der Folgezielvereinbarung weiter berücksichtigt wird. • Es erfolgt eine Zuordnung von abgestimmten Qualitätsstandards zu den einzelnen Produkten, damit die Möglichkeit einer systematischen Verbindung der Ergebnisse der Qualitätsstandards mit den Daten der KLR (Kosten und Mengen) sichergestellt ist. • Auf Grundlage der Ist-Erhebung in den Bezirken (Maßnahme 1) sowie den Evaluationen im Rahmen der Maßnahme 12 werden zu den abgestimmten Indikatoren der Klient*innenperspektive jeweils Standards (Mindeststandards) und Zielwerte festgelegt. Bei den anderen Steuerungsfeldern erfolgt dies sofern möglich. • Die Qualitätsstandards und die Indikatoren sollen nach Möglichkeit auch den Erfolg der Präventionsarbeit messbar machen (Erfolgsmessung), z. B. anhand der abgewendeten Räumungsklagen und der Auswirkung auf die Transferkosten (Nachweis Kostenersparnis). • Die Ergebnisse der Zielvereinbarung sollen zukünftig bei der Budgetberechnung berücksichtigt werden, um Einfluss auf die

	zentrale Finanzaufweisung an die Bezirke zu nehmen. Die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Punkt 5.) sind zu schaffen.
Federführung	SenIAS
Beteiligte	AG Zielvereinbarung, PMG
Bis wann?	30.06.2023

3.2. Zeitplanung

Eine zeitliche Planung der vorab aufgeführten Maßnahmen kann Anlage 4 dieser Zielvereinbarung entnommen werden.

4. Steuerungsstruktur

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung werden nachfolgende Steuerungsstrukturen etabliert. Sie beinhalten ein Monitoring sowie Kommunikations- und Abstimmforen in Form von kooperativen Gremien der Senats- und der Bezirksebene. Für das Controlling sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Datengrundlagen festzuhalten und zu evaluieren.

Es sollen nach Möglichkeit bestehende Strukturen genutzt bzw. ggf. ertüchtigt werden. Auf der Grundlage der Zielvereinbarung und der steuerungsrelevanten und aussagekräftigen Daten entsteht ein stetiger ebenenübergreifender Austausch der Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Maßnahmen und Ziele.

Senatsverwaltung für Soziales (Gesamtsteuerung und Gesamtmonitoring)

Der Senatsverwaltung für Soziales obliegen die Gesamtsteuerung und die Koordination der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung sowie das Gesamtmonitoring. Die Ämter für Soziales stellen die steuerungsrelevanten Daten bereit (siehe Punkt 2.2).

Die Senatsverwaltung für Soziales ist als Monitoringstelle beauftragt, die Daten, die im Rahmen des Monitorings zur Messung der Zielerreichung durch die Bezirke erhoben werden, zu sammeln und auszuwerten, das Berichtsverfahren zu koordinieren und hierzu die Berichtsbeiträge zusammenzufassen. Die Senatsverwaltung für Soziales leitet daraus Handlungserfordernisse ab (ggf. unter Beteiligung der AG Fachstellenkonzept und weiterer Akteur*innen).

Sie berichtet der AG Zielvereinbarung sowie den Beratungs- und Anhörungsgremien (Amtsleitungsrunde und AG Finanzen und Controlling) zur Umsetzung der Zielvereinbarung und stellt die Handlungserfordernisse zur gemeinsamen Beratung von Steuerungsmaßnahmen vor. Aufbauend auf der Beratung sowie den Ergebnissen der AG Zielvereinbarung legt sie dem künftigen politischen Lenkungsgremium Steuerungsempfehlungen vor.

AG Zielvereinbarung

Die AG Zielvereinbarung entwickelt als Arbeitsgremium unter Federführung der Senatsverwaltung für Soziales die Zielvereinbarung fort. Sie wertet steuerungsrelevante Daten auf der Grundlage der Berichte des Monitorings aus und berät und empfiehlt Steuerungsmaßnahmen.

Mitglieder der AG Zielvereinbarung sind die Senatsverwaltung für Soziales, 3 Amtsleitungen Soziales, 2 Vertreter*innen aus den SE Finanzen bzw. den Steuerungsdiensten (AG Finanzen und Controlling), 1 bezirkliche Vertreter*in aus dem GPM-Bereich für Soziales, 2 Vertreter*innen der Senatsverwaltung für Finanzen, 1 Vertreter*in der Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke sowie optional 1 Vertreter*in der Produktmentorengruppe 1032. Die Senatskanzlei entsendet 1 Vertreter*in zur Mitarbeit.

AG Finanzen und Controlling

Die AG Finanzen und Controlling dient als festes Gremium zur Anhörung und Beratung für die Zielvereinbarungen aller Politikfelder. Sie setzt sich aus Vertreter*innen der Steuerungsdienste / SE Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zusammen. Sie berät die AG Zielvereinbarung und entsendet 2 Vertreter*innen.

Amtsleitungsrunde Soziales

Die Runde der Amtsleitungen Soziales ist Beratungs- und Anhörungsgremium. Der Umsetzungsstand der Zielvereinbarung und Handlungserfordernisse werden aus der AG Zielvereinbarung hier eingebracht und im Hinblick auf Steuerungsmaßnahmen beraten.

Die Amtsleitungsrunde Soziales entsendet 3 Vertreter*innen in die AG Zielvereinbarung.

Künftiges politisches Lenkungsgremium

In diesem Gremium werden die betreffenden Akteur*innen auf politischer Ebene zusammengeführt (Staatssekretär*innen- und Stadträt*innenebene). Hier werden die empfohlenen Steuerungsmaßnahmen beraten, strategische Entscheidungen getroffen und durch Beschlüsse festgehalten (z. B. zu gesamtstädtischen Qualitätszielen und Mindeststandards).

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums wird derzeit bereichsübergreifend auf politischer Ebene geklärt und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

→ Die Vereinbarungspartner*innen unterstützen die Umsetzung der Zielvereinbarung in den dargelegten Steuerungsstrukturen.

5. Verbindung mit Ressourcenplanung, Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung

Gegenstand dieser Zielvereinbarung sind die folgenden Produkte der Sozialen Wohnhilfen (Produktblätter siehe Anlage 5):

- 80633 Sozialpädagogische Bedarfsfeststellung, Stellungnahmen, Beratung und Unterstützung bei Maßnahmen gem. § 67 ff SGB XII i. V. m. stationären und ambulanten Leistungstypen inkl. zu Mietübernahmen während der Haft
- 80635 Sozialpädagogische Prävention zum Wohnraumerhalt
- 80921 Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit
- 80922 Sozialpädagogische Beratung zur Erlangung von Wohnraum oder sonstigen Wohnformen (ohne Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII)

Diese Zielvereinbarung rückt die Qualitäts-, Output- und Wirkungsorientierung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ in den Fokus. Um einen qualitäts- und wirkungsorientierten Ressourceneinsatz zu erreichen, müssen die zur Zielerreichung benötigten Ressourcen bei der Aufstellung der jeweiligen Bezirkshaushaltspläne angemeldet und bereitgestellt werden.³

Auf Grundlage der Ist-Erhebung sollen zu den in dieser Zielvereinbarung formulierten Qualitätsstandards (mit Mindeststandard und Zielwert) im Bereich Klient*innenperspektive der erforderliche Ressourcenbedarf (inkl. Personalbedarf) ermittelt und ein eventuell zusätzlicher Bedarf zur Erfüllung der Standards und Zielwerte dargestellt werden (vgl. Maßnahme 7).

Gemäß den grundlegenden Vorgaben und Verabredungen⁴ ist in der Folgezielvereinbarung eine Berücksichtigung künftiger Zielvereinbarungsergebnisse (Erfüllung von definierten Mindeststandards) bei der Budgetberechnung vorzusehen, so dass die Folgezielvereinbarung Einfluss auf die zentrale Finanzzuweisung an die Bezirke hat. Dies wird durch die verbindliche Berücksichtigung im Zeitplan zur Überarbeitung der vorliegenden Zielvereinbarung sichergestellt. Darüber hinaus sind zunächst folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Falls erforderlich eine Weiterentwicklung der Produktdefinitionen, beispielsweise im Rahmen des Produktänderungsverfahrens (z. B. im Hinblick auf Differenzierung der Produktstruktur, Bezugsgrößen, Produktziele und -qualitäten, Plausibilitätskennzahlen der Mengenrevision sowie Standardisierungen).
- Für die abgestimmten Indikatoren müssen Zielgrößen und Mindeststandards definiert sein und valide Ergebnisse für deren Erreichung vorliegen.
- Zuordnung der abgestimmten Indikatoren zu den einzelnen Produkten, damit die Möglichkeit einer systematischen Verbindung der Ergebnisse der Qualitätsstandards mit den Daten der KLR (Kosten und Mengen) sichergestellt ist.

³ Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurden den Bezirken Mehrmittel in Höhe von rund 72 Mio. € zur Verfügung gestellt, die von den Bezirken in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik einzusetzen sind. Darunter fallen auch die Fachstellen „Soziale Wohnhilfen“. Die Mittel, die mit dem Haushalt 2022/23 verstetigt werden, wurden in den Bezirken unterschiedlich eingesetzt.

⁴ Vgl. Vorlage an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses (RN 3024 A) zur „Umsetzung des Zukunftspaktes Verwaltung - Zielvereinbarungssystem und Haushaltsplanaufstellung.“

→ Die Vereinbarungspartner*innen unterstützen die Weiterentwicklung der Produktdefinitionen, um die Berücksichtigung von Zielvereinbarungsergebnissen bei der zentralen Budgetberechnung zu ermöglichen.

Die Senatskanzlei wird durch ihr Begleitprogramm für die Zielvereinbarungspiloten die Erreichung der Meilensteine dieser Zielvereinbarung mit Ressourcen unterstützen; insbesondere bei den Prognosen zu den Personal- und Ressourcenbedarfen (Maßnahme 7), bei den geplanten Befragungen (Maßnahme 3), beim Aufbau des Monitorings für eine datengestützte Steuerung (Maßnahme 2) sowie bei der Evaluation der vorliegenden Zielvereinbarung (Maßnahme 12). Sie finanziert die externe Unterstützung hierfür.

6. Schlussbestimmungen

Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2023. Dieser Zielvereinbarung schließt sich eine Folgezielvereinbarung an, die bis zum 30.06.2023 abzuschließen ist und ab 01.01.2024 Geltung erlangt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung sind schriftlich abzustimmen.

Vorname Name
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Senatsverwaltung für Finanzen

Bezirksamt Mitte von Berlin – Soziales

Bezirksamt Mitte von Berlin – Finanzen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin – Soziales

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin – Finanzen

Bezirksamt Pankow von Berlin - Soziales

Bezirksamt Pankow von Berlin - Finanzen

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Soziales

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Finanzen

Bezirksamt Spandau von Berlin - Soziales

Bezirksamt Spandau von Berlin - Finanzen

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Soziales

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Finanzen

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin - Soziales

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
von Berlin - Finanzen

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Soziales

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Finanzen

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Soziales

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Finanzen

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
von Berlin - Soziales

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
von Berlin - Finanzen

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin - Soziales

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin - Finanzen

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin - Soziales

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin - Finanzen

Anlage 1 - Glossar

Steuerungsziele: Übergeordnete Steuerungsziele weisen die strategische Entwicklungsrichtung auf und werden durch konkrete Leistungsversprechen und die Qualitätsstandards operationalisiert.

Leistungsversprechen definieren die Qualität der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft in Bezug auf eine konkrete Verwaltungsleistung.

Qualitätsstandards (Zielwerte) definieren einzelne qualitative Anforderungen an die Leistungserbringung der Verwaltung (Verwaltungsprozesse) zur Erfüllung der Leistungsversprechen in den vier *Steuerungsfeldern* Klient*innenperspektive, Mitarbeitendenperspektive, Wirtschaftlichkeit und Rechtskonformität. Die Zielvereinbarungen sollen vor allem nach außen orientiert sein, weswegen der Klient*innenperspektive unter den vier genannten Bereichen der Vorrang eingeräumt wird.

Standards sind verbindliche Untergrenzen für die Qualitätsstandards.

Indikatoren: Die Qualitätsstandards werden anhand von Indikatoren objektiv nachvollziehbar gemacht. Die Indikatoren werden in den gemeinsamen Gremien entwickelt, diskutiert und entschieden. Sie sind anschließend von den Zielvereinbarungspartnern in einem Controllingprozess systematisch zu erheben und auszuwerten.

Anlage 2 – weitere Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Zu Qualitätsstandard 1.1

Es wird ein Standard-Anschreiben an die/den Klient*in / Mieter*in entwickelt, welches von den Fachstellen aller Bezirke verwendet wird. Es richtet sich an den/die vom Wohnungsverlust bedrohte/n Klienten*in und wird nach Eingang der Räumungsklage mit dem Angebot eines festen Gesprächstermins versendet.

Zu Qualitätsstandard 1.2

Keine weiteren Konkretisierungen.

Zu Qualitätsstandard 1.3

Es wird ein Standard-Anschreiben an die/den Klient*in / Mieter*in nach Eingang der Mitteilung über die Zwangsäumung mit dem Angebot eines kurzfristigen Gesprächs im Rahmen der allgemeinen Sprechstunde entwickelt, was von den Fachstellen aller Bezirke verwendet wird.

Zu Qualitätsstandard 1.4

Es ist bei Erhebung der Anzahl der Hausbesuche auch festzuhalten, ob diese allein oder zu zweit durchgeführt wurden. Die Erfahrungen sollen qualitativ im Sinne einer Risikoanalyse ausgewertet werden (Fragestellung: Bei welchen Personenkreisen ist ein Hausbesuch zu zweit zwingend notwendig (Risikogruppen)?).

Zu Qualitätsstandard 1.5

Keine weiteren Konkretisierungen.

Anlage 3 – Entwicklung des Fachstellenkonzeptes

Am 10.01.2018 tagte auf Initiative der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die 1. Strategiekonferenz Wohnungslosenhilfe. Diese hatte zum Ziel, Probleme der Wohnungsnotfallhilfe im Land Berlin zu identifizieren und Lösungsansätze für eine bessere Arbeit im Land Berlin zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurden Arbeitsgruppen gebildet, unter anderem die Arbeitsgruppe 7, die für Berlin Eckpunkte für ein Fachstellenkonzept aufzeigen sollte. Beteiligt an dieser Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter von Trägern, Verbänden und aus Politik und Verwaltung. Die Ergebnisse wurden auf der 2. Strategiekonferenz Wohnungslosenhilfe am 10.10.2018 vorgestellt.

Parallel dazu ging den Bezirken das Schreiben vom 07.03.2018 zur 2. Fortschreibung der Globalsummenzuweisung 2018 zu. Darin fand sich unter 1. Umsetzung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Einzelplan 2729 folgende Regelung:

„c) Weiterentwicklung der bezirklichen sozialen Wohnhilfen

Für die Weiterentwicklung der bezirklichen sozialen Wohnhilfen nach einem Fachstellenkonzept hat das Abgeordnetenhaus zusätzliche Mittel i. H. v. jeweils 1,2 Mio. € für 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt. Der Entwurf eines solchen Fachstellenkonzeptes zur Weiterentwicklung der bezirklichen Wohnhilfen wird im Rahmen einer AG im Zusammenhang mit der Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe entwickelt. Ergebnisse bzw. Zwischenschritte, die bis zur Vorlage eines Konzeptes ggf. erfolgen sollen, werden von der Fachverwaltung definiert. Dies bleibt zunächst abzuwarten.“

Zur Umsetzung dessen wurde mit Beschluss der Amtsleitungsrunde Soziales vom 24.01.2019 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Verwaltung gebildet, die die Ergebnisse der Strategiekonferenz aufgenommen und in das Fachstellenkonzept eingebunden hat. Dieses beinhaltet die Aufgaben, die die Fachstellen Soziale Wohnhilfe zukünftig in Berlin mindestens wahrnehmen sollten, eine Musterstruktur und eine Bezifferung des zusätzlichen Personalbedarfs zur Umsetzung des Konzeptes sowie erste Umsetzungsschritte.

Anlage 4 – Zeitstrahl

Siehe anbei.

Anlage 5 – Produktblätter

Siehe anbei.